Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/730 vom 18.10.2021

Beitragsbemessung für gesetzlich freiwillig und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die Höhe der Beiträge ab dem 1. Januar 2022 für Sozialhilfeempfänger nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler wird bekannt gegeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beitragsbemessung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII gilt nach § 7 Absatz 6 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler als beitragspflichtige Einnahme das 2,67-fache des Regelsatzes in der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Dieser Basiswert wird regelmäßig jeweils zum 1. Januar eines Jahres fortgeschrieben. Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 40 SGB XII hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung vom 23. September 2021 mit Zustimmung des Bundesrates mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an die Regelbedarfsstufe 1 auf **449 Euro** festgelegt (vergleiche Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 68 vom 28. September 2021, Seite 4389).

Die daraus resultierende beitragspflichtige Einnahme für die Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf **1.198,83 Euro** monatlich. Unter Berücksichtigung des ermäßigten Beitragssatzes

in Höhe von 14,0 vom Hundert beträgt der vom 1. Januar 2022 an zu erhebende Krankenversicherungsbeitrag **167,84 Euro** monatlich. Neben diesem Betrag ist ein Zusatzbeitrag zu erheben, sofern die betroffene Krankenkasse eine entsprechende Satzungsregelung vorhält. Der Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung errechnet sich durch die Anwendung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes auf die vorgenannte beitragspflichtige Einnahme und eine anschließende kaufmännische Rundung des Ergebnisses.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beläuft sich unter Zugrundelegung eines Beitragssatzes in Höhe von 3,05 vom Hundert auf **36,56 Euro** (beziehungsweise auf **40,76 Euro** einschließlich des Beitragszuschlags für Kinderlose) monatlich.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de